



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An das
Büro des Österreich-Konvents
Ausschuss 3
z.H. Herrn Dr. Clemens Mayr
per e-mail: clemens.mayr@konvent.gv.at

GZ. 040101/8-I/4/03

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet:
Veronika.Koenig@bmf.gv.at
x.400:
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4
DVR: 0000078

Betr.: Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses 3 des Österreich-Konvents vom 26.
September 2003; Stellungnahme des BMF

Sehr geehrter Herr Dr. Mayr!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses 3 des Österreich-Konvents vom 26.09.2003 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu übermitteln.

31. Oktober 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stellungnahme an den Ausschuss 3 des Österreich-Konvents zu Art 23c B-VG (Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank)

Problem:

Durch das sog. EU-Begleit-BVG, BGBl Nr 1994/1013, wurde in Art 23c B-VG für das von Österreich namhaft zu machende Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank (EIB) ein innerstaatlich sehr aufwändiges Verfahren festgelegt, das dem Bestellungsmodus auf Europaebene vorgelagert ist. Es darf darauf hingewiesen werden, dass ein derart aufwändiges innerstaatliches Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist.

Nach ho. Auffassung ist das Verfahren gem. Art 23c B-VG der Bedeutung des österreichischen Mitglieds des EIB-Verwaltungsrats nicht angemessen und systemwidrig gegenüber vergleichbaren Funktionen bei anderen internationalen Finanzinstitutionen.

Lösungsvorschlag:

Durch die Streichung des "Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank" aus dem Text des Art 23c Abs 1 und Abs 2 B-VG würde das aufwändige innerstaatliche Verfahren wegfallen, Systemkonformität mit vergleichbaren Funktionen bei anderen internationalen Finanzinstitutionen hergestellt und ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

Begründung:

Der EIB-Verwaltungsrat ist offenbar durch ein legistisches Versehen in Art 23c B-VG aufgenommen worden: Der EIB-Verwaltungsrat ist weder in der Regierungsvorlage zu Art 23c B-VG enthalten, noch wird er in den Ausschussberichten des Nationalrates und Bundesrates erwähnt (s. Gesetzesmaterialien NR: GP XIX RV 27 AB 58 S. 11 BR: 4956 AB 4942 S. 593) und hat damit buchstäblich "über Nacht" in den B-VG-Text Eingang gefunden. Das EU-Begleit-BVG wurde seinerzeit unter massivem Zeitdruck im Nationalrat beschlossen.

Für die Republik Österreich ist der Bundesminister für Finanzen als Gouverneur Eigentümerversreter in internationalen Finanzinstitutionen wie beispielsweise der Weltbank, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank und der EIB. Der Finanzminister nimmt als Gouverneur die Interessen Österreichs in diesen Institutionen wahr. Der gängigen Praxis der EU-Mitgliedstaaten entsprechend, nimmt ein Vertreter jener Institution, die den Eigentümerversreter im Gouverneursrat stellt, auch die Vertretung auf der Ebene der Exekutivdirektoren wahr. Der EIB-Verwaltungsrat entspricht der Ebene dieser Exekutivdirektoren. Demgemäß wird der österreichische Finanzminister im EIB-Verwaltungsrat durch einen Beamten seines Ressorts vertreten (Der EIB-Verwaltungsrat ist ein Gremium, das etwa zehnmal jährlich zu eintägigen Sitzungen am Sitz der EIB in Luxemburg zusammentritt. Er genehmigt Kreditanträge und sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwaltung der EIB im Einklang mit dem EG-Vertrag, der Satzung und den allgemeinen Richtlinien des Gouverneursrates).

Das in Art 23c B-VG vorgesehene Bestellungsverfahren (Einbindung des BKA, Einholung eines Ministerratsbeschlusses, Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, Informationspflichten gegenüber dem Bundespräsidenten und dem Bundesrat) für das österreichische Mitglied des EIB-Verwaltungsrates resp. dessen Vertreters ist systemwidrig, da für die vergleichbaren Funktionen der Exekutivdirektoren bewährtermaßen kein derartiges innerstaatliches Nominierungsverfahren vorgesehen ist. Auf Europaebene werden die Mitglieder des EIB-Verwaltungsrates satzungsgemäß auf fünf Jahre durch den Gouverneursrat bestellt, der sich wiederum aus den von den EU-Mitgliedstaaten designierten Ministern zusammensetzt.

Für allfällige Rückfragen stehen im Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/15, als Kontaktpersonen MR Dr. Klaus Öhler (Tel: 514 33 DW 2370; email: klaus.oehler@bmf.gv.at) bzw. Dr. Brigitte Windisch (Tel: 514 33 DW 1205; email: brigitte.windisch@bmf.gv.at) zur Verfügung.